KANZLEI-TIPP

Alle Jahre wieder: Haben Sie schon an Geschenke gedacht?
So entgehen Sie Steuerfallen

„Geschenke erhalten die Freundschaft", sagt man. Und so wird das Weihnachtsfest von vielen Unternehmen zum Anlass genommen, sich bei Kunden, Geschäftsfreunden und Mitarbeitern für die Zusammenarbeit und das Engagement mit einem Präsent zu bedanken.

Häufig lassen sich diese Ausgaben steuerlich geltend machen. Dabei ist es wichtig, Folgendes zu unterscheiden:

Streuartikel

Kleinere Präsente wie Kalender, Stifte, USB-Sticks oder Feuerzeuge mit Anschaffungskosten von max. 10 € incl. Umsatzsteuer können verschenkt werden, ohne dass dies Steuern auslöst. Die Kosten sind Betriebsausgaben und die Vorsteuer aus den Rechnungen für den Einkauf der Präsente kann geltend gemacht werden. Es sind keine besonderen Aufzeichnungen erforderlich.

Geschenke an Geschäftspartner

Geschenke an Unternehmer mit einem Wert > 10 € sind immer zu versteuern, entweder vom Schenker oder vom Beschenkten; sie können aber unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Betriebsausgabenabzug?

Geschenke an Kunden und Lieferanten (> 10 €) können als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit der Wert pro Empfänger jährlich max. 35 € beträgt.

Führen Sie umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, so ist die 35 €-Grenze ein Nettobetrag und die Vorsteuer aus der Einkaufsrechnung kann gezogen werden.

Für Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, sowie für Kleinunternehmer gilt: Die 35 € dürfen incl. Umsatzsteuer nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie, dass pro Person alle Geschenke eines Kalenderjahres zusammenaddiert werden. Übersteigt der Gesamtwert die 35 €-Grenze, sind alle Geschenke an diesen Empfänger nicht abzugsfähig.

Es gelten strenge Aufzeichnungspflichten: Die Kosten für die Geschenke müssen einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben (auf einem besonderen Konto) verbucht werden. Der Empfänger des Geschenkes muss auf Buchung und Beleg erkennbar sein.

Wird die 35 €-Grenze überschritten oder die Aufzeichnungspflicht nicht eingehalten, sind die Kosten nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Auch die Vorsteuern aus der Einkaufsrechnung können dann nicht geltend gemacht werden.

Wer trägt die Steuer – Schenker oder Beschenkter?

Erhält das Geschenk ein Unternehmer, so muss grundsätzlich er als Beschenkter eine Betriebseinnahme verbuchen und somit das Geschenk versteuern.

Damit dem Beschenkten die Freude über das Präsent nicht durch das Finanzamt genommen wird, können Sie als Schenker für Ihre Geschäftsfreunde die pauschale Besteuerung gem. § 37b EStG übernehmen. Die so pauschalierte Steuer beträgt 30% zzgl. 5,5% Soli und evtl. 7% Kirchensteuer.

KANZLEI-TIPP

Die Pauschalbesteuerung ist auch möglich für Geschenke, die den Grenzwert von 35 € überschritten haben, und kann nur einheitlich für alle Geschäftsfreunde ausgeübt werden.

Die pauschale Steuer ist steuerlich abzugsfähig, wenn sie für Geschenke anfällt, die ebenfalls als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

Übernehmen Sie die Pauschalsteuer für Ihre Geschäftsfreunde, müssen Sie diese darüber informieren, damit diese die Geschenke nicht zusätzlich als Betriebseinnahme erfassen.

Geschenke an Mitarbeiter

Beschenken Sie Ihre Mitarbeiter, so handelt es sich immer um abzugsfähige Betriebsausgaben für Ihr Unternehmen. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie auch die Vorsteuer aus der Einkaufsrechnung geltend machen.

Allerdings können die Geschenke für die Mitarbeiter lohn- und sozialversicherungspflichtig sein:

Gelegenheitssachgeschenke aus besonderem Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit oder Geburt) sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie einen Wert von 60 € incl. Umsatzsteuer nicht überschreiten.

Weihnachten gehört jedoch nicht zu den besonderen persönlichen Anlässen. Weihnachtsgeschenke können deshalb nicht nach den Regelungen für Gelegenheitsgeschenke steuer- und beitragsfrei überlassen werden. Eventuell können Sie hierfür die monatliche Freigrenze von 44 € für Sachbezüge in Anspruch nehmen.

Auch für Ihre Mitarbeiter ist eine (einheitliche) Pauschalversteuerung der Sachgeschenke nach § 37b EStG möglich. Das heißt, der Arbeitgeber übernimmt die pauschale Steuer von 30% zzgl. 5,5% Soli und 7% Kirchensteuer und die Mitarbeiter merken nichts davon auf ihrer Lohnabrechnung.

Aber: Das gilt nicht für Geldzuwendungen. Diese sind unabhängig von der Höhe immer steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Diese Konten sollten Sie bebuchen

Geschäftsfreunde	SKR 03	SKR 04
Streuartikel	4605	6605
Geschenke ≤ 35 € ohne § 37b	4630	6610
Geschenke ≤ 35 € mit § 37b	4631	6611
Geschenke > 35 € ohne § 37b	4635	6620
Geschenke > 35 € mit § 37b	4636	6621
Pauschale Steuer abzugsfähig	4632	6612
Pauschale Steuer nicht abzugsfähig	4637	6620

Arbeitnehmer	SKR 03	SKR 04
Geschenke ≤ 60 € ohne § 37b	4140	6130
Geschenke mit § 37b	4152	6072
Pauschale Steuer	4198	6039

(Stand 10/2016)

Duus Wolber Steuerberater ist eine moderne, lösungsorientierte Steuerkanzlei mit langjährigem Mandantenstamm und einem engagierten und sympathischen Mitarbeiterteam.

Wir denken. Mit. Quer. Weiter.

Duus Wolber
Steuerberater PartG mbB
Markt 1
64807 Dieburg
Fon: +49 6071 39247-0
E-Mail: info@duus-wolber.de